



öffentlich

| Fachbereich | Dezernent(in) / Geschäftsführer | Datum |
|--|---------------------------------|---------------|
| 65 | StR Arnulf Rybicki | 27.09.2022 |
| verantwortlich | Telefon | Dringlichkeit |
| Andreas Grosse-Holz | 22659 | - |
| Beratungsfolge | Beratungstermine | Zuständigkeit |
| Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün | 25.10.2022 | Empfehlung |
| Schulausschuss | 02.11.2022 | Empfehlung |
| Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften | 04.11.2022 | Empfehlung |
| Hauptausschuss und Ältestenrat | 10.11.2022 | Empfehlung |
| Rat der Stadt | 10.11.2022 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt

Beendigung der Corona bedingten Zusatzreinigungsleistungen an Schulen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt die Beendigung der Corona bedingten Zusatzreinigungsleistung an Schulen und die Rückführung der Unterhaltsreinigung auf das ursprüngliche Maß.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

| SAKO 523200 – Auftrag 650138011206 | | | | |
|--|---------------------|-----------------------|---------------|---------------|
| Aufwendungen für Unterhaltsreinigungen durch Externe: coronabedingt | | | | |
| | 2022 | 2023 | 2025 | 2026 |
| Ertrag | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Aufwand | 395.700,00 € | 1.025.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Saldo | 395.700,00 € | 1.025.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

| SAKO 523210 – Auftrag 650138011206 | | | | |
|--|---------------------|---------------------|---------------|---------------|
| Aufwendungen für Arbeitnehmerüberlassung: coronabedingt | | | | |
| | 2022 | 2023 | 2025 | 2026 |
| Ertrag | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Aufwand | 257.800,00 € | 425.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Saldo | 257.800,00 € | 425.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

Die Rückführung der zusätzlichen Reinigungsleistung führt zu Minderausgaben in Höhe von 653.500,00 € im Jahr 2022 und 1.450.000,00 € im Jahr 2023. Bei dieser Betrachtung sind die Änderungen zum endgültigen Haushaltsplan 2023 zu berücksichtigen.

Die dargestellten Aufwendungen fallen unter die Regelungen des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Lande Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF CIG). Für das Jahr 2022 entstehen zunächst Minderaufwendungen in der oben genannten Höhe, die jedoch durch Mindererträge in gleicher Höhe aus der Bilanzierungshilfe aufgehoben werden. Sofern das NKF-CIG in 2023 weitergeführt wird, ergeben sich hier ebenfalls keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung.

Erst ab dem Jahr 2027 ff. ergeben sich auf Grund des aktuellen Gesetzentwurfes durch die Verringerung des jährlichen Abschreibungsbetrages der Bilanzierungshilfe Verbesserungen in der Ergebnisrechnung.

Dieser Vorgang wirkt sich zudem positiv auf die Liquidität der Jahre 2022 und 2023 aus, da die konkreten Zahlungen in den einschlägigen Haushaltsjahren vermieden werden.

Klimarelevanz

Keine

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Arnulf Rybicki
Stadtrat

Monika Nienaber-Willaredt
Stadträtin

Birgit Zoerner
Stadträtin

Begründung

Am 20.04.2020 wurden die „Hygienevorschriften zur Wiedereröffnung von Schulen“ mit den Anlagen „Reinigungsplan für Schulgebäude der Stadt Dortmund als Teil des Hygieneplans nach § 36 Infektionsschutzgesetz“ und „Definition von Kontaktflächen“ durch die Stadt Dortmund in Kraft gesetzt. Diese wurden durch das Schulverwaltungsamt und die Städtische Immobilienwirtschaft erarbeitet und mit dem Gesundheitsamt als Unterer Gesundheitsbehörde abgestimmt.

Zur Sicherstellung des Schulbetriebes während der Pandemielage beschloss der Rat der Stadt Dortmund die Ausweitung der Unterhaltsreinigung an Dortmunder Schulen.

Für die Umsetzung der zusätzlichen Reinigungsleistung zur Bewältigung der Pandemielage mussten die Ressourcen der Gebäudereinigung sukzessive an die höheren Anforderungen des Hygieneplans angepasst werden.

Dabei wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Erhöhung der Stundenzahl der Reinigungskräfte (Eigen- und Fremdreinigung)
2. Zusätzliche Einstellungen (in der Eigenreinigung wurden überplanmäßig befristete Reinigungskräfte eingestellt).
3. Freihändige Vergabe zusätzlicher Reinigungsleistungen.

Durch die Entwicklung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes - im Vergleich zur im Entscheidungszeitpunkt herrschenden Pandemielage - wird deutlich, dass die Durchführung zusätzlicher Reinigungsmaßnahmen aktuell nicht mehr notwendig ist.

Das Gesundheitsamt der Stadt Dortmund hat die aktuelle Infektionslage bewertet (Anlage I) und empfiehlt aufgrund des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes eine Änderung bzw. Rückführung der Maßnahmen auf die Empfehlungen des Masterhygieneplans für Schulen des Landesentrums Gesundheit NRW vom 06.05.2013. Dementsprechend bestehen gegen die Rückkehr zur Intervallreinigung im vorherigen Maße auch aus Sicht des Gesundheitsamtes der Stadt Dortmund keine Bedenken.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW.